



- Beschlusskammer 10, der Berichterstatter -

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

BBG Bahnbetriebsgesellschaft Stauden mbH
Herrn Hubert Teichmann
Firnhaberstr. 22 d
86159 Augsburg

- ausschließlich per E-Mail -

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail vom 07.10.2023

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
BK10-23-0167_E

☎ (02 28)
14-7057
Katarina.Filipovic@BNetzA.de

Bonn
17.01.2024

**Ihr Entgeltgenehmigungsantrag zu den Trassenentgelten für die Netzfahrplanperiode
2024/2025, 2025/2026 sowie 2026/2027
Hier: Eintritt der Genehmigungsfiktion**

Sehr geehrter Herr Teichmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich komme zurück auf Ihren Antrag vom 07.10.2023 und darf Ihnen mitteilen, dass die von Ihnen
beantragten Entgelte als genehmigt gelten.

Da Sie mit E-Mail vom 08.01.2024 die Fortgeltung der beantragten Entgelte auch für die folgen-
den beiden Netzfahrplanperioden beantragt haben, gilt die Genehmigung der Entgelte insge-
samt für die Netzfahrplanperioden 2024/2025, 2025/2026 und 2026/2027. Die verlängerte Ge-
nehmigungsdauer gilt aufgrund Ihrer Zusicherung, dass Kosten und nachgefragte Mengen sich
voraussichtlich nicht wesentlich ändern werden.

Zum Verfahren:

Grundsätzlich bedürfen alle Betreiber der Schienenwege der Entgeltgenehmigung. Die Geneh-
migung ist zu erteilen, wenn die Entgelte angemessen, nichtdiskriminierend und transparent
sind. Im vorliegenden Fall kommt eine vereinfachende Regelung in § 46 Abs. 5 ERegG zur ent-
sprechenden Anwendung, wonach Entgelte als genehmigt gelten, wenn die Regulierungsbe-
hörde nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Vorlegen der vollständigen und inhalt-
lich richtigen Unterlagen entscheidet.

Im vorliegenden Fall gehe ich davon aus, dass durch die Bezugnahme auf den bereitgestellten
Erhebungsbogen vollständige und inhaltlich richtige Unterlagen zur Genehmigung eingereicht

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

wurden. Soweit aus meiner Sicht erforderlich, habe ich offensichtliche Unvollständigkeiten und auffällige Lücken im Verwaltungsverfahren klären können, so dass die eingereichten Unterlagen seit dem 16.11.2023 als inhaltlich vollständig und richtig gewertet werden. Die Beschlusskammer geht daher davon aus, dass die von Ihnen beantragten Entgelte mit Ablauf des 16.01.2024 als genehmigt gelten.

Es bedarf in diesem Fall keiner ausdrücklichen Genehmigungsentscheidung. Dieses Schreiben bestätigt den Eintritt der Genehmigungsfiktion. Andere als die durch Fiktion genehmigten Entgelte dürfen nicht vereinbart werden.

Das Genehmigungsverfahren ist damit abgeschlossen.

Hinweis für Betreiber der Schienenwege, die Schienennetz-Nutzungsbedingungen aufgestellt haben:

Nach der Beendigung des Entgeltgenehmigungsverfahrens möchte ich Sie auf die im Eisenbahnregulierungsgesetz vorgesehenen Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 Abs. 1 und 5 ERegG aufmerksam machen. Die endgültigen Schienennetz-Nutzungsbedingungen sind vor dem Netzfahrplanwechsel, mindestens jedoch vier Monate vor Ablauf der Frist für einen Antrag auf Zuteilung von Schienenwegkapazität, zu veröffentlichen. Sie dienen als Grundlage für das Zuweisungsverfahren und den Vertragsschluss für die Trassen der folgenden Netzfahrplanperiode. Mit Beginn der folgenden Netzfahrplanperiode treten die Schienennetz-Nutzungsbedingungen in Kraft und gelten für die Durchführung der Verkehre während der gesamten Fahrplanperiode.

Schienennetz-Nutzungsbedingungen sind gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 ERegG von Ihnen unentgeltlich in elektronischer Form auf Ihrer Internetseite bereitzustellen. Des Weiteren sind sie der Bundesnetzagentur (in der endgültigen Fassung) für das Einstellen auf einer zu diesem Zweck eingerichteten Internetseite zur Verfügung zu stellen. Hierfür genügt eine E-Mail, der die finalen Schienennetz-Nutzungsbedingungen im PDF-Format beigelegt sind, an das Postfach Nutzungsbedingungen-Eisenbahn@BNetzA.de.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfram Krick